

Jahrgang 1796

S. 21 – 21 b

Heiden ./ Bindseil

Publ. den 28t. Jan. 96

In Appellations Sachen der Joh: Catharine Marie geb. Heiden K. jetzt Appellantin ./ den Färber Julius Gottlieb Bindseil Verkl. jetzt Appellaten

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten unrichtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publ. den 5. März 95. zu bestätigen, u. Appellantin gehalten dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

Da Appellat allen unkeuschen Umgang mit der Gegnerin geleugnet hat, und es lezterer an allem Beweismittel fehlet, so hätte sie gerade zu abgewiesen werden sollen. Um so weniger kann darüber ein Zweifel seyn, ob sie oder Appellat zum nothwendigen Eide zu gestatten.

Sie ist schon 3 mahl in Unehren geschwängert, u. hat vor 6 Jahren die nemliche Rolle gespielt, als itzt, u. ihren Brodherrn als den Schwängerer angegeben, wurde aber weil es an allem Beweis fehlte, u. sie daher den Eides Antrag wählte, nach deßen Ableistung ebenfals abgewiesen.

Die damals verhandelten acti bezeichnen Appellantin schon als eine durch aus liederliche Person, und alles was die jetzt aufgestellten Zeugen wegen der Vertraulichkeit, die zwischen ihr u. dem Appellaten nach ihrer Angabe geherschet hat, bezeugen sollen, ist unwahr erfunden worden. Keiner dieser Zeugen hat jemals etwas verdächtiges im Umgang zwischen beyden Theilen bemerkt, noch weniger hat Appellat jemals einen verdächtigen Umgang auf einige Art eingestanden.

Ihr könnte also als einer Person von notorisch unkeuschem Wandel kein Erfüllungs Eid zuerkannt werden, und ist daher wie geschehen, confirmatorie zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot

Jahrgang 1796

S. 55 b -56

Felgenhauer ./. Kobelckin

den 28. January 1796

In Appellationssachen des Töpfermeisters Felgenhauer Beklagten jetzt Appellanten, wider die Sophie Kobelckin Klägerin jetzt Appellatin,

Erkennen p.

Daß Formalia appellationis richtig und in der Hauptsache Sententia a qua de publ. den 4. Septbr. 1795 dahin zu ändern, daß nicht Klägerin, sondern Beklagter und Appellant in Termine den ___ eidlich zu erhärten schuldig,

daß er mit der Klägerin in dem Zeitraum vom 17. Juny bis in den ersten Tagen des Octobers 1794 sich nicht fleischlich vermischt habe

worauf nach Ableistung dieses Eides Klägerin mit der angestellten Klage abzuweisen und die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufgehoben. Im Nichtschwörungsfall aber Appellant für den Vater des von der Klägerin am 17. April 1795 gebornen Kindes zu achten, und der Klägerin an Tauf- und Entbindungskosten 5 rthl., an alimente bis nach zurückgelegten 14 Jahre des Kindes monatlich praenumerando 20 g. vom Tage der Gebuhrt an, zu bezahlen, auch sämtliche Prozeßkosten zu entrichten schuldig. V. R. W.

Die Klägerin hat sich durch ihre öftere Variation in Ansehung des Zeitpunkts, binnen welchem sich Beklagter mit ihr fleischlich vermischt haben soll, schon verdächtig gemacht. Hierzu kommt ihr außergerichtliches Geständnis, daß nicht Beklagter, sondern der Huthmachersgesell Vater des Kindes sey. Der Akziesemeister Mertens hat es selbst gehört, wie die Klägerin von ihrem Vater durch Schläge gezwungen worden, den Beklagten zum Vater anzugeben. Ueberdies enthält der Zeitraum, binnen welchen sie sich geständlich mit dem Huthmachersgeselle fleischlich vermischt hat, bis zur Geburt 8 ½ Monath, wogegen Beklagter sich ohngefähr nur 5 Monath mit der Klägerin abgegeben haben will.

Unter diesen Umständen kann nur der Beklagte zu einem nothwendigen Eide verstattet werden

Allg. Landrecht P. T. 2 T. 1 §§. 1113 seq.

von deßen Ableistung des Abweisung der Klägerin eine natürliche Folge ist, wogegen falls Beklagter den Eid nicht zu schwören vermögte, derselbe zur Alimentierung zu verurtheilen, und überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1796

S. 65 b – 66

Borcken ./ Badendix

den 22 Febr.

In Sachen der Dienstmagd Johanne Sophie Borcken Klägerin und Appellantin eines, wider den Dienst Knecht Leopold Badendix Beklagten und Appellaten

Erkennen p.

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 28. Augt. a. pr. lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Denn der Beklagte hat weit mehr zum Reinigungs als die Klägerin zum Erfüllungseide für sich,

- 1) erzählt Beklagter mit der aufklärendsten Umständlichkeit, wie es mit dem Concubitu an den von ihm angegebenen Tagen zugegangen sei, und hat sogar den Eid darüber acceptirt, daß er an den von der Klägerin behaupteten Tagen, den Beischlaft nicht mit ihr vollzogen habe.
- 2) Ist der von der Klägerin deferirte Eid, womit das Purgatorium auf eines hinaus gehet, auf keine bestimmte und deutliche Art zurückgenommen, sondern was fol 15. act. darüber vorkommt, führt der instruirende Richter nur in Person an, und läßt Klägerin noch dabey priora repetiren, wozu die Eides-delation auch gehört.
- 3) hat zwar der vom Beklagten aufgestellte Zeuge nicht ausgesaget, daß Klägerin nach der Zeit da er mit ihr zu thun gehabt, sich mit andern Mannspersonen abgegeben habe, er hat aber doch soviel bekundet, daß die Leute sagten, wie die Klägerin sich mit andern abgegeben, wenn Beklagter also noch nichts mit ihr zu thun gehabt, er von ihr bleiben solle. Hieraus läßt sich die Folge ziehen, daß Klägerin in einem verdächtigen Ruf stand, mithin Beklagter in seiner Angabe mehr Zutrauen verdient, da nichts nachtheiliges wider ihn vorkommt.
hierzu kommt nun noch
- 4) daß vom Richter erster Instanz behauptet wird, daß Beklagter jünger an Jahren, wie Klägerin sey, und in solchem Fall nach dem allgemeinen Landrecht Theil 2.Tit. 1. § 1125.
die Vermuthung für die MannsPerson streitet, wenn beide noch minderjährig sind.

Aus diesen Gründen ist denn wie geschehen zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1796

S. 108 b – 110 b

d. 21 April 1796

In doppelten Appellations-Sachen der Dienstmagd Anne Margarete Hoepcken im Beystande des Vaters des Fischers Gottlieb Hoepcken Klägerin wider den Kaufmann Friederich Gottlieb Daehne Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Pr. P.p. hiermit für Recht: Daß die Formalien zwar richtig, in der Hauptsache aber die Beschwerden beider Theile unerheblich und mithin das Erkenntniß des Stadtgerichts zu Ffurth vom 25 April prae. in Ansehung beider Appellationen lediglich zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben. Die Gebühren Rechnung des Dieckmann wird auf 13 rtl. 3 g. festgesetzt.

Von Rechts Wegen

Denn die Appellation des Bekl. betreffend, so sind solche Umstände dargethan, die den vertrauten Umgang desselben mit der Klägerin außer allen Zweifel setzen.

- 1) Ergiebt sich, wenn man die Aussage des Zeugen Racke mit der Aussage der Zeugin Franzen vergleicht, daß als die Kl. zu dem Bekl. im Dienst gekommen, ihr nicht das mindeste, was ihrem guten Rufe nachtheilig wäre, nachgesagt werden können.

fol. 75. actor:

wogegen der Bekl. zudem wiederholentlich die Franzen zur Unzucht zu verleiten gesucht, und in seinen Zumuthungen so zudringlich geworden, daß sie vor der Zeit seinen Dienst verlassen müßen, sich als einem solchen zu dem man sich der That sehr recht ansehen kann ausgezeichnet. Soll nun in diesem Falle nach dem

All. L. Recht 2 Theil 1 Titel § 1108

ehe auf den Erfüllungs-Eid als Reinigungs-Eid erkannt werden, so ist es schon in dieser Rücksicht einleuchtend, daß sich die Klägerin ehe als der Bekl. zur Ableistung eines nothwendigen Eides in der gegenwärtigen Sache qualificiret. Übrigens verdient der von dem Beklagten dem Zeugen Rothe allererst in der Deduction beschuldigte unerlaubte Umgang mit der Klägerin um soweniger Rücksicht, da er diesen Zeugen selbst vorgeschlagen; nur seine Aussage mithin wider ihn die volle Glaubwürdigkeit hat.

- 2) Bezeuget auch die in dieser Instanz erstangehörte Dunckerck fol. 78; daß der Bekl. im Juny vorigen Jahres zu ihr gekommen um sich mit der Klägerin, die er zu dem Ziele hinbestellt zu vergleichen, daß er bey dieser Gelegenheit das Kind welches sich bey ihr in der Kost befand auf den Arm genommen und gesagt

du bist mein Töchterchen, und solst auch mein Töchterchen bleiben

sich auch mit der Kläerin die er seine Liebe Anne genannt in Unterhandlungen eingelaßen, die jedoch die Kläerin ehe sie nicht dieserhalb zuvor mit ihrer Mutter gesprochen, nicht warnehmen wollen. Sollen aber nach dem

All. Land R. loc: cit: § 1109. und 1110

außergerichtl. Geständniße des Beyschlafs von Seiten des Bekl. und Privat Unterhandlungen welche mit der Kläerin ihrer Abfindung wegen gepflogen worden einen halben Beweis vor tun, so muß dieses um somehr dann statt finden, wenn sogar wie hier ein förmliches außergerichtl. geschehnes Anerkenntniß durch eine Zeugin erwiesen worden. Zwar behauptet der Bekl. in der Deduction auch von dieser Zeugin, daß sie sich den Tag vor seiner Vernehmung erbothen für 16 g. ein günstiges Zeugniß für ihn abzulegen, es hat indeßen der Bekl. nicht nur wider diese Zeugin wie sie vorgeschlagen wurde, nichts zu erwidern gehabt, sondern auch in dem Termin vor und nach dieser Vernehmung als er gleich in Person zugegen war, diese Behauptung auch selbst nachdem ihm die Aussage derselben bekannt gemacht worden, nichts angebracht, sondern Fol. 80_v schlechthin auf ihre Vereidigung submittirt, und es ergibt sich mithin der Ungrund, dieses seines auch erst in jetzt der Deduction eingebrachten Vorgebens von selbst.

3. Hat der Bekl. auch den Mandatarium der Kläerin Justiz Commissar. Sonderop nach deßen Angaben fol. 70_v mit 100 rt. durch die Schutz Jüdin Meyer Schatager, wie diese selbst bey ihrer Vernehmung fol 80. nicht in Abrede stellen können, zu bestechen intendiret, und sich auch hierdurch äußerst verdächtig gemacht.

Alle diese Umstände zusammen genommen geben mehr als einen halben Beweis, daß der Bekl. wirklich den Beyschlaf mit der Kläerin zu der von ihr angegebenen Zeit vollzogen, und ihre Verstattung zum Erfüllungs Eide, kann mithin keinen Bedencken unterworfen seyn, da übrigens die von ihm vorgeschützte Kränklichkeit, womit er nach seiner ebenfals erst in der Deduction angebrachten Behauptung vom November 1793 bis Juny 1794 behaftet gewesen seyn will; wenn sie auch erwiesen, wäre bey den obigen schon wider ihn erwiesenen Umständen um so weniger Rücksicht verdienen würde, weil aus selbiger noch kein gänzlichliches Unvermögen desselben zum Beyschlaf gefolgert werden könnte.

Was in dieser Voraussetzung die erkannten Entschädigungs-Gelder und Alimente nach Ableistung des der Kläerin auferlegten Erfüllungs Eides betrifft, so sind sowohl die Beschwerden des Bekl. als die damit in Verbindung stehenden Appellations Beschwerden der Kläerin, unerheblich. Die erkannten 100 rt. pro dote et Defloratione, sind den Vermögens Umständen, und dem Verdienste des Bekl. der ein angesehener Kaufmann ist, wenn auch gleich sein Handel von keinem großen Umfange seyn sollte vollkommen angemessen. Die Kläerin kann ihrem Stande nach aber auch nicht ein mehreres als diese Summe zu ihrer Entschädigung verlangen. Ebenso wenig läßt sich wider die auf 12 rt. moderirte Tauf und Entbindungs Kosten, wider die auf 8 rt. 12 g. festgesetzte VerpflegungsGelder in den Sechswochen und wider die auf 7 rt. bestimmten Unterhaltungskosten der Kläerin von der Zeit an da sie ihrer Schwangerschaft wegen den Dienst des Bekl. zu verlaßen genöthiget wurde, bis zu ihrer Entbindung etwas erwidern, in dem sich übrigens die Verbindlichkeit des

Bekl. der Klägerin diese Unterhaltungskosten zu praecediren, in den Vorschriften des All. L. R. II Theil 1 Titel § 1028 u. 1029 gründet. Auch die auf 2 rt. bestimmte monathl. Verpflegung des Kindes ist dem Stande beider Theile, und den Vermögensumständen des Bekl. angemessen, und da hieraus die Beschwerden des Bekl. und damit in Verbindung stehende zwey erste Beschwerden der Kl. ihre Erledigung erhalten die 3te Beschwerde der Kl. aber unerheblich ist, weil nach der

All. Ger. Ord: Tit: 23 § 3. no. 4.

in allen den Fällen wo auf einen nothwendigen Eid erkannt wird, die Compensation der Kosten statt finden soll: die Compensation der Kosten dieser Instanz aber wegen der wechselseitigen Appellation verfolgen muß, so hat sowohl in der Hauptsache als wegen der Kosten so wie geschehen erkannt werden müßen.

(LS.) v Wyckersloot.

Urt. Geb. 6 rt.

Jahrgang 1796

S. 161 – 162

Obermeyern ./ Caspar

Publ. den 24ten März 96.

In Sachen der Regine Obermeyern Klägerin wieder den Schutzjuden Caspar Bekl. beyderseits Appellanten un. Appellaten

Erkennen pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publicato den 14t. Januar ad appellationem der Klägerin dahin zu reformieren, daß Bekl. (wohl Klägerin) nur alsdann mit den geforderten resp. 30 rtlr. und 26 rtlr. abzuweisen, wenn er (wohl Beklagter) in termino praefigendo den ihm offerirten Eid dahin abzuleisten vermögte

daß er kurz nach der erfolgten Niederkunft der Klägerin ihr über 100 rtler (gegeben), keinen Schein erhielt, auch nach Abzug der berichtigten 44 rtlr. nicht noch 56 rtlr. daraus schuldig seien.

Könnte und wollte er nun diesen Eid nicht ableisten, so ist derselbe gehalten, die eingeklagten 56 rtlr. binnen 14 Tagen mit Zinsen v. 5 Prozent vom Tage der insinuirten Klage sub poena executionis zu entrichten, ad appellationem des Beklagten aber Sententia a qua zu bestätigen, und derselbe nicht nur schuldig der Klägerin die Kosten seiner Appellation zu erstatten, sondern auch 5 rtlr. Succumbenzgelder zu erlegen, die Kosten der Klägerischen Appellation aber zu compensiren. V. R. W.

Klägerin hat zwar wegen der 56 rtlr. durch den abgehörten Zeugen und sonst nichts erwiesen und die Entscheidungsgründe der 1. Instanz behalten hierüber alle Kraft, auf den Deferirten Eid hat aber nach deutlicher Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung Th. 1 Tit. 10 § 289. annoch erkannt werden müssen, die rechtlichen Folgen davon ergeben sich von selbst.

Was die Appellation des Bekl. anbetrifft, so ist zwar Klägerin nur eines Soldaten Tochter, indeßen ist auch theils ein AlimentationsQuantum von 36 rtlr. jährlich nichts erhebliches, theils ist Bekl. ein Kaufmann, deßen VermögensUmstände solches für angemessen gehalten werden muß. Das bloße Verneinen des Bekl. macht es hierbey nicht aus und wenn es auch richtig ist, daß er in der Schwängerungssache der Jüdin Esther Moses nur zu 1 rtlr. 12 g. monathliche Alimenter verurtheilt worden, so behauptet doch Klägerin, daß ihr monathlich 3 rtlr. versprochen, und die bisherigen Zahlungen stützen auch dies Behauptung. Dann hat es Beklagter hier mit einer Christin zu thun und damahls , wie der Prozeß mit der Esther geschwebt hat, soll Bekl. nur noch Handlungsdienner gewesen seyn.

Aus diesen Gründen hat überall wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 182 – 184

d. 14. Juli 1796

In Appellations Sachen des Bauer Sohns und Knechts George Wolff zu Berckholz, Verklagten anjetzt Appellanten wider die Marie Christine Dittmann, und deren Vater den Pferde Hirthen Joachim Dittmann zu Brüssow, als deren väterlichen Vormund und als den der unehelichen Tochter vorgedachter Klrin zugeordneten Curator Kl: anjetzt Appellanten (wohl Appellaten)

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p.p. hiermit für recht

Daß Formalia richtig auch quoad materialia Sententia a qua des Justiz Amt Löcknitz de publ. den 21 ten Juli 1795 dahin abzuändern.

Daß Kl. nicht, wie darin bemerkt zum Suppletoris zu verstaten, noch Verklagter wie geschehen zu verurtheilen; vielmehr Kl. mit ihrer ganzen Klage gegen den Verklagten wie hierdurch geschieht abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen gegen einander auf zu heben.

Die Fol: 19 act: 11. inst: Liquidirten Gebühren des Regierungs Assistenz Raths Busch werden auf 6 rt. deßen Auslagen auf 11 g. 6 d. die Stempel auf 2 rt. die Gebühren des Actuarii auf 2 rt. 19 g. und die vom Judice a quo f. 22y act: 1 Inst. liquidierten Gebühren, und auslagen auf 5 rt. 9 g. festgesetzt

Von Rechts Wegen

Gründe

Die Haupt Klägerin hat 3 einzelne Fälle und Oerter angezeigt, wo Verklagter sie beschlafen haben soll

- 1.) in des verkl. Brodherrn, des Bauers Grosse Stall,
- 2.) in der Mädchen Cammer des Schulzen Pfuhl, woselbst Klrin gedienet hat, sieben Wochen vor Ostern 1794.
- 3.) Kurzer Zeit darauf im Pferdestalle des p. Pfuhl. Wegen des ersten und dritten Vorgebens ist gar kein Beweis geführet, die Kl. hatte zwar ad 1. den Bauer Grosse und ad. 3. die Stenzen vorgeschlagen.

Allein der Grosse weiß von nichts und giebt als Dienstherr des Verklagten, demselben das Zeugniß;

daß er sich immer sehr eingezogen gehalten habe und Zeuge daher nicht glauben könne, daß der Wolff sich mit der Kl. abgegeben habe.

Der Stenzen hat sich die Kl: begeben und was selbige hat aussagen sollen ist unerheblich.

fol. 1 et 2 f. 10. 11. 12. et 14 act: 1. inst:

In Ansehung des 2ten Facti war zwar in den Acten erster Instanz, nach den Aussagen des Carl Pfuhl und der Charlotte Pfuhl fol. 12-14 einiger Verdacht gegen den Verkl. vorhanden.

Dieser konnte jedoch nur sehr entfernt, oder geringe sein, da der Zeuge Pfuhl fol: 12 nur von einem lustigen scherzhaften Temperamente des Wolff in allgemeinen Ausdrücken deponirt, und aus drücklich hinzugesagt hatte: jedoch habe ich nie etwas unanständiges bemerkt. Als er während gedachter Zusammenkunft in die Mädchen Cammer gegangen war, fiel uns dieses gar nicht als eine außerordentliche Dreistigkeit auf, weil wir es schon gewohnt waren daß Verkl. gern den Mädchen einen Schreck einjagte, und mit ihnen schwatzte;

und da die Charlotte Pfuhl hiermit über einstimmt, und ebenfalls nichts gesehen hatte, daß Verkl: sich mit der K: gezogen hätte,

In dieser Instanz aber hat Appellant durch 3 Zeugen und das Attest fol: 63 bis zur völligen Evidenz bewiesen daß sein Besuch und Spiel bei Pfuhl nicht um Ostern 1794 (wie Kl: fälschlich vorgegeben) sondern am ersten Weynachts Feyertage 1792 geschehen sey.

fol: 46y et 47. f 48y. 59y.

Man kann folglich dem Verkl: so wenig in Ansehung dieses Vorfalls selbst, als deshalb etwas imputiren daß er sich auf dergleichen vor länger denn 2 Jahren getriebenen Scherz nicht so gleich hat besinnen können.

Hierzu treten noch folgende besondere Umstände:

1.) sind beide Pfuhsche Geschwister äußerst verdächtig

fol: 50. 50.y 53.y 54.y et 59.

2.) die Dittmannin hat gegen ihre Brodfrau noch 4 Wochen vor ihrem Abzuge einen gewissen Rohn als Schwängerer angegeben

fol: 60.

3.) dem Prediger Rhau ist die größte Verschwiegenheit darüber daß der Wolff zum Vater angegeben gewesen empfohlen worden.

4.) Geschah die Anmeldung der jezigen Klage allererst am 17ten März 1795. ohnerachtet die Hauptklägerin bereits im Novbr. 1794 nieder gekommen war. Nicht einmahl privatim forderte sie Vergütung vom Verkl: Wenigstens ist von ihr nicht behauptet, daß dieses nach der Entbindung geschehen sey.

5.) Es erfolgte auch diese Klage erst nachdem der jetzige Verkl. sich bereits zweymahl (wiewohl vergeblich) auf dem Amte Loekniz gemeldet hatte um die jetzige Klrin zur Ausführung, oder Entsagung ihrer Ansprüche zu provoziren.

fol: 52. et 52^y act: 1. inst:

- 6.) hat die Kl: sich einer vorsätzlichen Unwahrheit schuldig gemacht. Sie behauptete bey der Instruction des Appellatorii der Verkl: habe sich bey seiner Unterredung mit ihr in Gegenwart des p. Voelker, der Hartwichen und der Kl: beider Eltern geäußert.

wenn du meinen Nahmen nicht angegeben hättest, hätte ich dir geben wollen.
Nun aber solst du nichts haben.

fol: 36; act. 1. inst:

Sie hat alle diese Personen zu Zeugen hierüber vorgeschlagen. Der p. Voelker hat hiervon nichts gehört. Die Hartwichin ebenfalls nicht, und selbst die eigene Mutter der Kl. nicht.

Daß Zeugniß der Erstern verdient auch ohne Eid vorzügliche Rücksicht.

fol 57^y 53. 54. Proceßordnung P. X §. 232

Die Assertion des Vaters verdient hingegen theils gegen 3 Zeugen theils an sich keinen Glauben, da er für Kind und Kindeskind eigentlicher Kläger ist. Die Dittmannin hat daher ihre Klage nicht allein auf einer unerwiesenen gebliebenen sonder auch auf einer ungegründet befundenen That solche wißentlich gebauet. Sie ist daher aus einem doppelten Grunde.

Processordnung T: 23. § 52 „ „ „ 2.

abzuweisen und die Kosten sind nach Vorschrift eben dieses Titels § 7 zu compensiren gewesen.

v Wyckersloot

2 rt. U. G.

Jahrgang 1796

S. 184 – 184 b

d. 21 Julii 1796.

In Appellations-Sachen des Schloßermeisters Christian Friedrich Vitow, Bek. und Appellanten im einen wider die Henriette Blasker, in Beystande ihres Vaters des Cürassir Blasker, Klägerin und Appellatin im Andern Theil

Erkennen p.

daß wenn auch die Formalien, wie doch nicht ist, richtig wären, dennoch die Beschwerden in der Sache selbst unerheblich und mithin das Erkenntniß vom 31. Mart. c.

aus den darin angeführten unwiderleglichen Gründen, und da bey dem Geständniß des Appellanten 14 Tage vor Weihnachten 1794. mithin 8 ½ Monath vor der am 25ten Aug: 1795 erfolgten Niederkunft der Appellatin derselben beygewohnet zu haben, so wenig auf das Geständniß der Appellatin zur Zeit des ersten Beyschlafs schon schwanger gewesen zu seyn als darauf, daß ein anderer sich für den Vater des Kindes ausgegeben, etwas ankommt, indem der Appellatin oder dem Vormund des Kindes nach dem Allgem. Land-Recht 2 Th. 2 Tit. § 619., die Befugniß zusteht einen von den Zuhältern zu wählen.

nicht nur lediglich zu bestätigen, sondern auch der Appellant, die der Appellatin verursachte Kosten, dieser Instanz, nach deren vorherigen Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten verbunden.

V. R. W.

v. W.

6 rt. Urt. G.

Jahrgang 1796

S. 280 – 281

Heese ./ Denmann

In Sachen des Bäker Werkmeisters Carl Gottfried Heese, Beklagten und Appellanten, wieder die Charlotte Tugendreich Denmann Klägerin und Appellatin:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p.p. hiermit für Recht:

Daß Formalia appellationis richtig quoad materialia auch Sententia a qua de publicato den 6. August d. jr: quoad Grav: 1.

wegen der Tauf- und Entbindungs-Kosten dahin zu reformiren, daß solche auf 6 rt. festzusetzen; so wie ad Grav: 3. das Deflorations-Quantum auf 10 rt. zu ermäßigen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen und die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Was die erkannten Eide anbetriefft, so bleiben solche aus den im vorigen Erkenntniß angeführten Gründen stehen, im Fall nun solche abgeleistet worden sind

- 1) die Tauf- und Entbindungs-Kosten deswegen herunterzusetzen weil dies in einem ungewißen Fall einer der gewöhnlichen Sätze ist; Klägerin hätte auch zwar nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts mehr fordern können, aber hirbei wird vorausgesetzt, daß Klägerin das mehrere gehörig quidirt und verificirt hatte.

Diesem entgegen erklärte sie aber vielmehr, daß sie nicht angeben kann, wofür die geforderten 10 rt. specificie verwandt wären nach ihrem Stande hat sie keinen besondern Vorwand nöthig gehabt und auf das Vermögen des Beklagten konnte sie auch nicht rechnen.

- 2) Das Deflorations-Quantum ist deswegen ermäßigt, weil diese sowohl nach dem Stande der Stuprator (wohl Stuprata) als nach dem Vermögen des Stupratoris eingerichtet werden sollen. Dieser nährt sich blos mit dienen, und wieder seine Behauptung, daß er nur wöchentlich 12 g. 2 d. erhalte, ist nichts eingewandt. Klägerin ist auch nur ein Dienstbote, wenn gleich ihr Vater Bürger und Schneider in Prenzlau ist.

Es kann auch Klägerin an keine eigentliche Ausstattung Ansprüche machen. Sie gesteht, sich nach dem letzten Beischlaf mit Beklagten Bruder fleischlich eingelaßen zu haben, und das Allgemeine Landr: sancirt in solchen Fall Th. 2. Tit: II. §. 1091. daß wenn die Geschwächte sich nach dem Beyschlaf solcher Handlungen schuldig gemacht habe, die nach den Gesetzen die Trennung selbst einer gültigen Ehe begründen können, so verleihe sie dadurch ihr Recht auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

Dies ist hier der Fall, und Klägerin ist mit 10 rt. pro Defloratione sattsam abgefunden.

Ob reformationiam haben auch die Kosten compensirt, und überall wie geschehen
erkannt werden müßen.

(L.S.) v. Wyckersloot

d. 28. Jan. 96

Jahrgang 1796

S. 282 – 282 b

Lehne ./ Butzcken

In Appellations Sachen des Braueigen Lehne allhier, Bekl. und Appellanten, an einem, wider Dorotheen Sophien Butzcken verwittwete Müllern, und den ihrem Kinde bestellten Vormunde, Seidenwürker Dalbritz Klägl. und Appellatin am andern Theile

Erkennen Wir pp für Recht.

Daß wenn auch die Formalien, wie doch nicht ist, richtig wären, denoch die Beschwerden in der Hauptsache unerheblich und mithin das Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts vom 31ten May c.

aus den darin angeführten, unwiderlegten Gründen, und da die Behauptung des Appellanten, daß die Appellatin sich schon vor dem 29ten December 1794 als den Tag, an dem er ihrer eigenen Angabe nach, das einzige mal nur den Beischlaf mit ihr vollzogen, gegen die von ihm vorgeschlagene Zeugen für schwanger ausgegeben, aus dem Grunde keine Rücksicht verdient, weil wenn man auch annimmt daß die Appellatin schon 285 Tage vor ihrer am 14ten Septbr. pr. erfolgten Entbindung schwanger gewesen sie doch selbst vor dem 29 Decbr. ihre Schwangerschaft noch nicht mit Gewißheit wissen konnte, falls aber ihre Schwangerschaft damals auch nur noch zweifelhaft gewesen, der Appellant, wenn er ihr auch gleich nur erst wie er vorgibt, den 27ten Januar pr. beigewohnt haben sollte, nach den gesetzlichen Vorschriften so gut wie jeder Andere mit dem vorher etwa zugehalten für den Schwängerer angenommen werden kann. Die Aussagen der von ihm in dieser Instanz noch vorgeschlagenen Zeugen mithin hierinn nichts zu entscheiden vermögen.

nicht nur lediglich zu bestätigen, sondern auch der Appellant die der Appellatin verursachte Kosten dieser Instanz nach deren vorherigen Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen.

(L.S.) v Wyckersloot.

d. 14 July 96

Jahrgang 1796

S. 298 b

Kupaz ./ Knausten

d. 13 Octbr. 96

In Sachen des Gertner Gesellen Kupaz Bekl. u. Appellanten ./ die Anna Dorothee Knausten Kl. und Appellatin

Erkennen pp

Daß zwar Formalia Adpellationis richtig, quoad Materialia aber Sent. a qua de publ. den 4. May aciedoch mit der Maasgabe zu bestätigen, daß es dem Adpellanten überlaßen bleibe, das Kind nach zurückgelegten 4 Jahren zu eigener Verpflegung zu sich zu nehmen, derselbe auch die Kosten dieser Instanz resp: allein zu tragen und zu erstatten gehalten.

V R W.

Bei den 2 rt. monathlicher Alimente kann es bleiben, die Parteien sind zwar nur beide von gemeinem Stande. Es kömmt aber auch auf das Vermögen des Schwängerers an. Nun kann Bekl. nicht leugnen, daß er einen monathlichen Verdienst von 10 rt. dabei ferner Holz und Miete habe, und hiervon kann Appellant 2 rt. monathlich zur Verpflegung seines Kindes füglich abgeben, zumal hier in Berlin dergl. Unterhalt kostbarer als anderer Orten ist, Kl. sich ihren nothdürftigen Unterhalt blos durch dienen erwirbt, u. Appellant auch solches dadurch schon gewißermaßen anerkennt, daß er Kl. sogar 3 rt. monathlich bis zum 1t. July a.pr: gegeben hat. Überdem kann er sich dieser Zalung entledigen, wenn er das Kind nach zurückgelegten 4 Jahren zu sich nimmt. Diese Befugniß kann Bekl. rechtlich ausüben, weswegen geschehenermaßen erkannt ist.

(LS) v Wyckersloot.

Jahrgang 1796

S. 311 – 312

Struckin ./ Schultze

den 3. October

In Sachen der Büdner und Invaliden Tochter Marie Elisabeth Strucken Klägerin und Adpellantin, wider den Bauerssohn Gottlieb Friderich Schulze zu Fern Wunsdorff Amts Zossen Becl. und Adpellaten

Erkennen p.

Daß zwar Formalia adpellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 10ten Marti a. c. lediglich zu bestätigen, und Adpellantin schuldig den Adpellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Was 1 die alimente betrifft, so ist Beklagter blos eines Cast Bauern Sohn, der wenn er auch wirklich einen Hof hätte, doch Mühe haben würde, mehr als einen Thaler auf solche außerordentliche Ausgaben zu erübrigen. Nun sollen aber die alimente nach dem Stande und Vermögen eines Schwängerers eingerichtet werden, und das Justitz Amt Ziesar attestiret, daß der Satz von 1 rtl. bey Bauersleuten auf den Ämtern, allgemein angenommen sey, wobei ohne Zweifel vorausgesetzt wird, daß die Muter auch zur Verpflegung des Kindes ihr Vermögen beitragen muß.

Zu eben diesem Verhältniß von Stand und Vermögen sind auch 10 rtl. Cranzgeld hinlänglich, zumahlen auch zur Bestätigung dieses Erkenntnißpunkts vom vorigen Richter angenommen wird, daß gewöhnlich eine Bauer Tochter nicht mehr bey ihrer Verheyrathung als 5 rtl. zum Ehren Kleide und 5 rtl. zur Hochzeit erhält. Sechs wöchentliche Verpflegungs Kosten hat Klägerin in erster Instanz nicht eingeklagt. Sie hat also deswegen sowenig eine adpellations Beschwerde als die Forderung Grund hat, da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hierüber noch nicht in Ausübung gekommen sind.

Endlich ist der Appellantin Beschwerde, daß Beklagter befugt seyn soll, das Kind im zurückgelegten 4ten Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, auch widerrechtlich, solches stehet einem jeden Vater frey, da er nur zur Verabreichung der Naturall Verpflegung gehalten ist.

Die Gründe des ersten Erkenntnißes halten also alle Kraft, und es hat auf deßen Bestätigung erkannt werden müßen.

(L.S.) v Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 315 – 315 b

Retzlaff ./ Ziess

d. 14t. Jul. 1796

In Appell: Sachen der Marie Elisabeth Retzlaff in Beistand des J. C. Pfüzenreuter als Litis Curatoris Kl. und Appellantin ./ den hiesigen Schuz Juden Sohn Meyer David Ziess Verkl. u. Appellaten

Erkennen pp

Daß wenn auch formal. remedii wie doch nicht ist, für richtig angenommen werden könnten, dennoch in Ansehung der Hauptsache Sent: a qua des Instr: Senats de publ. d. 18 t. Febr. 1796 ledigl. zu bestätigen u. Appellantin auch die Kosten dieser Instanz dem Appellaten nach deren vorhergegangener Angabe u. richterl. Festsezzung zu erstatten gehalten. V. R. W.

Gründe

Die Kl. behauptet zwar, daß der Verkl. Vater des von ihr am 10t. Jan: 1796 geborenen unehelichen Kindes sei. Allein sie hat den Grund ihrer Klage nicht erwiesen. Daraus, daß Kl. dem Verkl. vor Weinachten 1794 bis Ostern 95 aufgewartet, des Abends bei seiner Zuhausekunft das Bette gemacht, u. zu gedachten Weinachten 2 Ellen Kattun von ihm zum Geschenk erhalten hat, folgt kein verdächtiger Vertrauter Umgang, u. überhaupt sind die Erforderniße zum Suppletorio nach Vorschrift des A.P. L. R. P II T 1. § 1108 hier nicht vorhanden. Von dem Verkl. ist gar nicht erwiesen, daß er ein Mann sei, zu dem man sich der That wol versehen könne. Dahingegen zeigt sich die Kl. in Actis nicht als eine Person von unbescholtener Aufführung. Denn

- 1) hat sie bei ihrer Vernehmung von Seiten des hiesigen Polizei Amtes im Sommer 95. angezeigt:

daß sie schon in Stettin ihre Jungferschaft verloren habe.

Sie hat zwar diesen Umstand im jetzigen Prozeße widerrufen wollen u. vorgegeben:

daß sie dieses nur gesagt habe, um die Barleben von dem selbiger gemachten Vorwurfe, als ob sie ein unschuldiges Mädchen zur niedrigen Wollust verführt habe, zu befreien. fol. 26.v et 52 Act: 1. Inst.

Allein die Richtigkeit der ersteren Angabe wird dadurch sehr unterstützt, daß die Kl. bei ihrer Vernehmung über die Klage pro deflor: keine Ausstattung oder Entschädigung hat fordern wollen. Fol. 7. Act all.

- 2) hat Kl. zwar im jetzigen Prozeß den Beischlaf mit dem Schiffer oder Kornhändler Gross gänzl. läugnen wollen u. behauptet, der Verkl. habe ihr zur Heirath mit dem Gross zugeredet mit den Worten: ich kann ja noch immer, wenn du auch Frau bist zu dir kommen, Gieb du nur den Gross zum Vater aus.

Sie hat aber hierüber keine Beweismittel angeben können, auch dem Verkl. nicht den Eid deferiren wollen.

Dagegen hat sie, nachdem sie vom Polizeiamte durch die Besichtigung zum Geständniß der Schwangerschaft gebracht war, selbst angezeigt, daß die Barleben sie mit diesem Gross habe verkuppeln wollen, daß selbige Kl. zu dem Eide für ihre Verwandtin ausgegeben habe, daß mehrgedachter Gross der Schwängerer sei u. der in den Polizei Acten vernommene Kunzen habe

die Kl. mit dem Gross in einem Bette zusammen liegend angetroffen. f. 15. 15_v et 34_v Act 1.I.

Wenn nun gleich die Erklärung der Kl. in Actis des Polizei Amts

daß sie sich in Berlin mit keinem andern als mit dem Fischer Gross fleischl. vermischt habe zur Abweisung der Kl. an u. für sich nicht hinlängl. ist

P. O. T X. § 83 et 85.

so stehet selbige doch immer mit der jetzigen Klage in Widerspruch u. verhindert in Ermangelung eines hinlängl. Verdachts gegen den Verkl. um so mehr, daß nicht einmal auf ein Purgatorium erkannt werden kann.

- 3) Endl. ist es sehr unwahrscheinl. wenn Kl. behauptet, daß sie als sie sich bei der Barleben als Köchin vermietet keine Kenntniss von deren Erwerbszweige gehabt hat u. es hätte ihr frei gestanden, diesen dienst sofort wieder zu verlassen. A.L.R. P. II T. V. § 132 & 134

Auch ihre Bekanntschaft mit der Müllern gereicht ihr zum Nachtheil, da diese daßelbe Gewerbe treibet.

f. 79 Act: 1. f. A: L. R. P. II. T. 1. § 1115

Das von der Kl. bereits in 1ter Inst. behauptete außergerichtliche Geständniß abseiten des Verkl. ist ebenso unerwiesen geblieben. Fol. 6. 65. 74 u. 79 Act. I. Ins. u. daher aus vorstehenden Gründen wie geschehen zu erkennen gewesen. (L. S.) vW.

Jahrgang 1796

S. 351 – 351 b

Geistedten ./ Voss

Publ. den 6ten October 1796.

In Sachen der Charlotte Louise Geistedtin Kl. und Appellantin, wider den Kupferschmidt Meister Voss, Bekl. und Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm p.

daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 4ten Marti lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

V. R. W.

Die Entscheidungs Gründe der vorigen Instanz behalten ihre volle rechtliche Kraft. Der Zeuge Neumann ist deswegen nicht glaubwürdig, und kann nicht vereidet werden, weil er in zweydeutigen Verhältnißen mit der Kl. steht, und wenigstens seine Gefälligkeiten gegen sie aufs äußerste treibt, wenn man es auch nur als eine Gefälligkeit ansehen will, daß er ihr uneheliches Kind auf seinen Nahmen taufen laßen.

Die Kl. hat sich auch nicht Zutrauen erworben. Nach dem Protocolle vom 6ten Nov: 1794. fol. 7. Act: 1. Inst: behauptet sie, sie habe ordentlich gelebt, und sich nie mit einem andern außer Bekl. eingelaßen, hiernächst aber verlangt sie pro defloratione nichts, da sie schon ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, wozuauch der Tauf-Schein fol. 40. vorhanden ist. Sie hat also nicht bloß unrichtiger Angaben vor Gericht sich schuldig gemacht, sondern ihr Lebenswandel zeigt sich auch hiernach in einem schlechten Licht.

Dagegen verdient Bekl. mehr Zutrauen dadurch, daß er bey seinen noch zur Zeit unwiederlegten Behauptungen geblieben ist. Wogegen es nicht relevieren kann, wenn es jetzt von der Kl. zweifelhaft gemacht werden will, daß er am 4ten April mit ihr concumbirt habe, weil sie erst am 5ten April in die Wohnung gezogen seyn will, wo der Beyschlaf geschehen ist. Auf einen Unterschied von ein, oder 2. Tagen, würde es um so weniger ankommen, da wenn auch diese Tage hinzutreten, das Kind doch in 12. Monath gebohren seyn würde, mithin das am 15ten Mertz pr: erzeugte Kind von diesem Beyschlaf nicht seyn kann. Es muß also beym erkannten Reinigungs-Eide bleiben. Sollte aber Bekl. diesen Eid nicht schwören, so ist es auch bey den monathlichen Alimenten von 2 rt. zu belassen.

Kl. ist von geringem Stande, und so ist 2 rt. der gewöhnliche Satz. Daß dagegen Bekl. ein besonders wohlhabender Mann seyn sollte, ist mit nichts erwiesen, vielmehr hat sich ergeben, daß er verheyrathet ist, und eine Familie zu unterhalten hat.

Die Forderung für Wiege, Pflege, und Medizin ist theils durch die zuerkannte sechswöchentliche Alimentation vergütigt, teils ist der Grund dieser Forderung mit nichts

bescheinigt, und fällt schon deswegen weg. Es ist also überall, so wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1796

S. 374

Lutze ./ Blumenthal geb. Stinzen

den 14t. Novbr 1796.

In Appellations Sachen des Weisgerbermstrs. Joh: Christian Leonhard Lutze Verkl. u. Appellanten eines ./ die verehel. Tuchmacher Blumenthal geb. Charl: Stinzen u. den Vormund ihrer unehl. Tochter, Tuchmachermeister Tunge Klr. u. Appellaten andern Theils

Erkennen pp

daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber das Urteil 1ter Instanz des Magistrats zu Wusterhausen a/Dosse de publ. d. 19t. Maertz c. ledigl. zu bestätigen, Appellant auch der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten u. 4 rtl. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

Denn der Verkl. hat gestanden, zwischen Weihnachten u. Neujahr 1794 u. im Jan: 95 sich mit der Klrin abgegeben zu haben fol. 7. Sogar räumte er ein, daß er nicht wiße, ob es das letzmal im Jan: oder Febr. geschehen sei. Nachher aber wollte er dies Geständniß widerrufen. fol. 9. Es ist aber schon genug, daß er im Januar den Beischlaft eingestehet. Auch hat die Zeugin Meyern den Verkl. nach Neujahr 1795 mehrmalen mit der Klägerin im Bette gesehen. Ob also die Kl. mit mehrern zu thun gehabt, wie sie eingestehet, ob er ihr jedesmal 2 g. gegeben, ob sie außergerichtl. gesagt, sie sei zwischen Wusterhausen u. Kyritz geschwängert worden, ob Verkl. etwas getrunken, dies sind aber im jezzigen Fall, da von keiner Entjungferung die Frage ist, unerhebl. Umstände. Er muß einräumen, nicht sehr betrunken gewesen zu sein, u. er hat auch nach der Niederkunft nach der Aussage der Deichmann fol. 19. der Klrin 1 rt. gegeben, Stillschweigen verlangt u. versprochen, an Klrin zu thun was er thun könne. Die Kl. ist also eher zum Erfüllung als Verkl. zum Reinigungseide zu gestatten; u. da Verkl. Meister ist, u. einige 100 rt. in Vermögen hat, so ist die erkannte Summe nicht zu hoch angesetzt worden.

(L.S.) vW.

Jahrgang 1796

S. 381 – 382 b

Veit ./ Gauthier

Publ. d. 21t. Novbr. 1796

In Sachen des gewesenen Provinz-Bedienten Johann Veit, hierselbst Bekl. und Appellanten wider die unverehel. Marie Elisabeth Gauthier allhier und den Curator ihres Kindes Justitz-Commissarium Dostin Kläger und Appellaten,

Erkennen p.p.

Daß zwar Formalia der Appellation richtig, in der Sache selbst aber Sententia a qua de publ. den 29t. Febr. 96. lediglich zu bestätigen, Bekl. und Appellant auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. dem Gegentheil nach vorheriger Angabe und Festsetzung zu erstatten gehalten.

V. R. W.

Gründe

Denn ad Grav. 1. verlangt Bekl. die Heruntersetzung der Alimente des Kindes von 2 rtlr: 12 g: auf 1 rtlr. 12 g: monathlich ohne allen Grunde. Nach dem Stande der Kl. welche die Tochter eines allhier gestandenen Unter-Accise Stadt-Inspectors ist

fol. 104 act.

kann die Arbitrierung nicht auf den geringsten Satz geschehen, wofür ein Kind aus der Classe des gemeinen Bürger-Standes erzogen und gepflegt werden könnte. Auch die Vermögens Umstände des Bekl. machen diese Einschränkung nicht nothwendig. Wenn gleich er jetzt keine Bedienung hat, so treibt er doch als ein gelernter Fiseur dieses Metier von deßen Ertrage er ganz füglich, und eh er selbst Noth zu leiden monathlich 2 rtlr. 12 g. zur Alimentation des mit der Klägerin Gautier erzeugten Kindes abgeben kann.

Mit dem Antrage ad Grav: 2. und 3. daß die Kl: statt der auf 60 rtlr. bestimmten Dotation sich mit den empfangenen 40 rtlr. begnügen solle, hat es dieselbe Bewandtniß. Auch hier kommt es auf den Stand der Klägerin und auf das Vermögen des Bekl. an. Zu beyder Rücksicht ist die Dotation auf 60 rtlr. nicht zu hoch ausgemeßen. Wenn dabey die Absicht des Gesetzes erreicht werden soll, daß Kl: Hoffnung erhalte eine ihrem Stande gemäße Heyrath zu finden, so ist diese Summe nur zu weit ermäßigt worden. Mann hat der Kl. sogar die schon empfangenen 40 rtlr. darauf angerechnet, und den Bekl: nur in die Nachzahlung von 20 rtlr: verurtheilt. Diese unbedeutende Summe wird er von seinem Verdienst leicht aufbringen können. Auch das Agio von den in Golde bezahlten 40 rtlr. welches darin 4 rtlr: betragen wird, kann nicht dem Bekl: zu Gute gerechnet werden, sondern dieser Überschuß muß der Kl: verbleiben, weil sie nach dem Briefe des Bekl: vom 28t. März 1795 die 40 rtlr. wenigstens zum Theil auf Anschaffung eines neuen Kleides verwenden konnte,

fol. 45 der acten

daher es billig ist, daß dieses Agio worauf in Sententia a qua keine besondere Rücksicht genommen ist, der Kl: zu dieser von dem Bekl. selbst bezeichneten Bestimmung gelaßen werde.

ad Grav: 4 und 5. ist Klägerin keines weges schuldig, die empfangenen 15 rt. sich auf die alimente des Kindes anrechnen zu laßen. Auf die Wochen Kosten konnte sie selbige zwar nach den Gesetzen nicht anrechnen, weil ihr nach den hier eintretenden bisherigen Gesetzen außer den eigenen Tauf- und Niederkunfts-Kosten, keine besonderen Verpflegungs Kosten auf die Wochenzeit zukommen. Nach der eigenen Bekennung des Bekl. konnte Kl. aber allerdings jene 15 rtl. zu ihrer eigenen Verpflegung vanwenden. Er hatte geständlich ihr die 15 rtl: bey seiner Abreise zur Armee im July 1794 gegeben, zu einer Zeit, wo die Klägerin sich noch nicht schwanger befinden, und also auf die Alimente des erst 8 Monate nachher gebornen Kindes unmöglich gedacht seyn konnte. Nach den zu dem Acten gekommenen Briefe ging er in der Absicht zur Armee, um so viel zu gewinnen, daß er die Kl. ehelichen und mit ihr auskommendlich leben könnte. Unter diesen Umständen ist nichts wahrscheinlicher, als daß er diese 15 rtl: zum einstweiligen Unterhalt der Klägerin selbst bestimmen wollte. Dies erklärt er auch ganz unzweifelhaft in der Folge als er vor ihrer Schwangerschaft Nachricht erhält. In seinen Briefen vom 17ten October und 6 Nov. 1794.

fol. 46. 49. der acten

war er sehr besorgt, wie Kl: sich in diesen Umständen durchbringen würde, und dabey äußerte er

da er noch kein Geld schicken könne, so möchte Kl. um nicht Noth zu leiden, auf borgen, was sie gebrauche, und darauf rechnen, daß er bald im Stande seyn würde, zu zahlen.

Dadurch wenigstens wurde Klägerin gewiß ermächtigt, die vom Beklagten empfangenen 15 rt. zu ihrem eigenen Unterhalt zu verwenden und sodann kann Bekl. über dieses Geld nicht mehr durch Anrechnung auf die Alimente des Kindes disponiren.

Die 6. Beschwerde, daß der nothwendige Eid, über das angebliche Versprechen der Ehe, wodurch Kl: zum Beyschlaft bewogen seyn will, der Kl. und nicht vielmehr dem Bekl. auferlegt worden, ist völlig ungegründet. Zu diesem Eide muß die Kl: vorzüglich verstattet werden, weil die in den Gründen des Vorigen Erkenntnißes gesagten erhebliche Vermuthungen für die Angabe der Kl. streiten, indem sie es höchstwahrscheinlich machen, daß Kl. unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet sey. Auch diese Vermuthungen bey Seite gesetzt, mußte schon der Umstand die Kl: zur Ableistung eines nothwendigen Eides vorzüglich qualificiren, daß die Leute des Bekl. ihn wenigstens als einen sehr leichtsinnigen Menschen darstellen, der sich über wiederholte Versicherungen und selbst über Schwüre leicht wegsetzen kann.

Der Einwand des Bekl. daß Kl: der verführende Theil gewesen, ist so unwahrscheinlich als unerwiesen. Das Gegentheil ergibt sich aus seinen eigenen Briefen,

fol: 23. 44. 44v der acten,

wo er sich selbst die alleinige Schuld giebt und Kl. als unschuldig erklärt.

Wenn Bekl: ferner einwenden will, daß K: sich aller Rechte auf seine Person begeben hate, so ist aus dem Briefe der Klägerin vom 30t. July 1795:

fol. 34. act:

mit keiner Gewißheit zu entnehmen wie weit Kl: ihren Ansprüchen entsagte, daß auch durch diese Erklärung der Kl. ihre Verbindung mit dem Bekl. noch nicht aufgehoben worden, erhellet schon aus dem nachherigen Fortgange der Proclamation, welche in der Französischen Kirche noch am 2t. und 9t. Aug: 1795 geschehn.

fol: 10. der acten.

Seine eigene Erklärung in dieser Instanz setzen solches außer allen Zweifel indem er eingesteht, daß die Tractaten über die Vollziehung der Ehe noch nach der Proclamation fortgedauert hatten.

fol: 85_v der acten.

Aus den in der Appellations Instanz nachgebrachten Thatsachen läßt sich eine Entsagung von Seiten der Kl: eben so wenig herleiten. Denn wenn es auch sein Richtigkeit hätte daß Kl. wenige Tage nach deren ersten Aufgebot den Bekl: geschimpft und am Tage des 3ten Aufgebots gerade zu geäußert haben sollte, sie wolle Bekl. nicht zum Manne haben, so gesteht doch Bekl:

fol. 83_v. der Acten

zu, daß sie noch lange nachher und bis 4. Wochen vor angestellter Kl. in Unterhandlungen wegen Vollziehung der Ehe blieben. Wenn er aber behauptet, bey Gelegenheit seinen letzten Nachtrag von der Kl. mit groben Schimpfworten belegt zu seyn, so ist solches unerheblich, weil diese Beleidigung so wenig auf eine Entsagung Bezug hat als den Bekl. zum Rücktritt berechtigen würde.

Die 7. Beschwerde, daß die Kosten nicht auf jeden Fall compensirt sind, ist unnötig, weil beyde Theile das Armen Recht haben.

Es hat daher wie geschehen, erkannt und ob confirmatorium auch auf alleinige Tragung der Kosten dieser Instanz erkannt werden müßen.

(L. S.) vWyckersloot

Jahrgang 1796

S. 411 – 412 b

In Appellations Sachen des Justiz Commissarii Jahn, Beklagter, jetzt Appellanten, wider Anne Eliesabeth Bussin, und den Curatorem ihres unehelichen Sohnes, Tuch Fabrikanten Metzenthin Klägern, jetz Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp für Recht.

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publicato den 4ten Febr: 1796 dahin abzuändern

Daß Appellant für den Vater des von der Appellatin am 8ten Febr: 1792 gebohrnen Kindes zur Zeit nicht zu achten, würde er vielmehr in Termino den _____

sich eidlich dahin reinigen,

daß der seit den 20ten April 1791 mit der Appellatin sich nicht fleischlich vermischt habe, Appellaten mit ihrer angebrachten Klage gänzlich abzuweisen, im Nicht- Schwörungs Falle aber er

zwar für den Vater dieses Kindes zu achten, jedoch nur gehalten, die bestimmten Alimente, in der erkannten Art, vom Tage der insinuirten Klage, den 26ten Juny 1795 zu bezahlen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Es gehörte von Jeher zu den zweifelhaften Rechtsfragen, von welchem Zeitpunkte an, in Vergleichung des eingestandenem Beischlafs mit erfolgter Niederkunft, am frühesten, und spätestens auf die Vaterschaft gesetzlich geschlossen werden könne. Das Allgemeine Landrecht hat diese Zweifel gehoben, und festgesetzt, daß der 210te und 285te Tag für den entscheidenden gelten solle, und nach §. 9. des Publicat: Patents vom 5ten Februar 1794 kann es nicht bedenklich seyn, daß diese erst im Maerz 1795. zur gerichtl. Klage gediegene Fall bloß nach dieser gesetzlichen Meinung entschieden werden muß.

Appellatin behauptet, ihr Gegner habe nach Ostern, ausgangs April oder May 1791. sich zum erstenmal mit ihr vermischt. Wäre dies erwiesen: So könnte die Vaterschaft des Appellanten nicht zweideutig seyn. Er hat es aber schon in erster Instanz gerade zu bestritten, seit Ostern 1791. der Gegnerin beigewohnt zu haben. Vom Ostern oder dem 24ten April 1791. bis zum Tage der Geburt des Kindes, ist ein Zwischen-Raum von 284 Tagen, den Monath vorschriftsmäßig 30 Tage gerechnet. Die Beiwohnung müße also schlechterdings am letzten Tage vor Ostern 1791. erfolgt sein, wenn Appellant ohne weitere Umstände, gesetzlich für den Vater geachtet werden sollte, weil dies der erste Termin ist, den das Gesetz zuläßt. Zwar ist dieser Tag bei dem Geständniße erster Instanz.

vor Ostern, aber nicht seit Ostern, mit der Appellatin zu thun gehabt zu haben,

nicht schlechthin ausgeschlossen. Aber an diesem letzten Tage vor Ostern reisete Appellatin, wie nachher vorkommt, nach Havelberg und jetzt hat Appellant noch genauer erklärt, er habe weder 4 Wochen, noch spätere Tage vor Ostern, sondern nur zu einer frühern Zeit mit der Gegnerin sich eingelaßen. Sie selbst aber bleibt dabey, daß die erste fleischliche Vermischung erst nach Ostern erfolgt sey.

Aus dem Geständniße des Appellanten kann also die gegen ihn erkannte nachtheilige Folge nicht gerechtfertiget werden, und daß er nach Ostern mit der Appellatin concumbiret, hat sie gar nicht erwiesen. Gerade zu kann daher Appellant mit Beifall der Gesetze, nicht pro patre erklärt werden, und es kann nur bloß davon die Frage sein, ob Umstände vorkommen, welche einen nothwendigen Eid erfordern, und wem solcher zuzuerkennen sei!

Vertraulichkeiten und Beischlaf – mehr als einmal – hat Appellant zugestanden. Er hat sich auch in Unterhandlungen eingelaßen, und sein Geständnis in erster Instanz war sehr unwunden. Alles dieses regt Verdacht gegen ihn, und gestattet nicht, daß er pure entbunden werden kann.

Dagegen hat die Appellatin nach den eidlichen Zeugnißen sowohl der Caloschen Eheleute, bei denen sie damals 2 Jahre in Diensten war, als des Eimerdiners Knack sich einer liederlichen Aufführung äußerst verdächtig gemacht. Nach der Aussage dieses Zeugen ist sie in der ganzen dortigen Gegend als eine Person bekannt gewesen, die sich mit mehrern abgab, so daß Niemand, als sie schwanger war, es ihr hat glauben wollen, daß der Appellant die Ursache davon sei. Erstere aber erzählen den besondern Umstand, sie habe am 23ten April 1791 – eben den letzten critischen Tag vor Ostern – um Erlaubnis zu einer Reise nach Havelberg angesucht, und nach ihrer Rückkunft ihnen erzählet, daß sie auf dieser Reise mit einem Officier-Bedienten Marwizschen Regiments in der Havelbergischen Heide zusammen getroffen, und bekannt geworden, und daß dieser ihr die Ehe versprochen habe.

Mit eben diesem Bedienten hat sie, nach ihrer eigenen Erzählung, sich bei weiteren Zusammenkünften so bestellet, daß er einigemale des Abends mit ihr auf dem sogenannten Junker-Berge zusammen kommen sollen. Sie hat sich ferner nach diesen Zeugnißen bei der Augst- Mäß 1791 am Abend zu dem Knecht Stern ins Bette gelegt und mit demselben sich vermischt. Auch mit einem Musicanten hat sie sich geschlezt, und schon vorher, ehe sie bei den Caloschen Eheleuten in Dienst gekommen, hat sie mit ihrem vormaligen Dienstherrn zugehalten. Dies letztere wissen die Zeugen zwar nur von Hörensagen; alles andere aber aus eigener Erzählung der Appellatin, und solcher, die bei der That gegenwärtig gewesen sind. Eine Person von solchem Rufe, und einer so liederlichen Aufführung kann nicht zum Erfüllungs Eide gelaßen werden, Appellant hingegen hat von dieser Seite nur äußerst wenig gegen sich. Er hat zu der Abfindung der Appellatin, wie der Knack eidlich bezeuget, blos auf deßen dringendes Zureden, um aus dem Gerede zu kommen, sich verstanden, und da der eingestandene Beischlaf mit dem gesetzlichen Termin der Niederkunft ganz und gar nicht stimmt. So verschwindet alles verdächtige, so bald er den Reinigungs-Eid erkanntermaaßen ableistet, und Appellaten müßen alsdann überall abgewiesen werden.

Selbst wenn er diesen Eid nicht erleistet, hat doch Appellatin keine Ansprüche an ihn, sondern blos der Vormund ihres Kindes. Sie hat sich mit dem Appellanten am 14ten Febr.

1792. völlig abgefunden, und sie muß einräumen, daß der damals errichtete Vergleich ihr nicht nur vorgelesen, sondern auch mit ihrer vollen Ueberlegung und Genehmigung von ihr unterkreuzet worden.

Knack und ihr Mutter Bruder waren die Mittelspersonen dafür, und wenn sie gleich Schreibens und Lesens unerfahren ist, so bedurfte es doch hier, wo nur ein Gegenstand von 30 rtl. vorkam, weder einer gerichtlichen Vollziehung, noch der Zuziehung eines Notarii und zweier Zeugen. Sie recognoscirt noch jetzt ihre Unterschrift und den ganzen Inhalt des Vergleichs, und ist daher für völlig abgefunden zu achten.

Eben deshalb aber kann auch der Vormund nur auf alimenta futura hier Anspruch machen. Wenn die Mutter super alimentis sich verglichen hat; so findet Namens ihres Kindes nur dann ein Anspruch gegen den Schwängerer statt, wenn sie selbst inops ist, und die Forderung kann nie auf verlaufene Alimente gehen.

Leys. spec: 538. Coroll: 3.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.)

v: Wyckersloot.

Urt. Geb. 3 rt.

Appellant

Jahrgang 1796

S. 420 – 420 b

Schirmern ./ Schiffer Lehmann

Publ. den 7t. July 1796.

In Appellations-Sachen Johannem Charlotten Schirmern und des Curatoris deren unehelichen Kindes CustodianInspectors Oldenburg, Kl. jetzt Appellanten wider den Bürger, und Schiffer Lehmann, Verkl. jetzt Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preußen p. für Recht.

daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst, Sententia a qua de publ. den 15 Jan: 1795.

ad Grav. 1. dahin abzuändern:

daß Appellat noch nicht für befugt zu achten, die der Appellantin gezahlten 40 rt. auf die ihr zugesprochene Summe abzuziehen, vielmehr in termino den _____ den ihm angetragenen, und von ihm angenommenen Eid zuvor dahin abzuleisten:

daß er der Appellantin die während ihrer Schwangerschaft gezahlten Gelder nicht zu ihrer eigenen Verpflegung ihr gegeben habe,

nach deßen Ableistung es bey dem vorigen Erkenntnisse zu belassen; im entstehenden Falle aber, Appellat nicht berechtiget, die streitigen 16 rt. auf die Alimente des Kindes in Abzug zu bringen.

auch ad Graf: 2. der monatliche Alimenten Satz von 1 rt. auf 1 rt. 8 g. zu erhöhen, und die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Die Verpflichtung, eine in Unehren geschwängerte Person vorher, und auch nach den Wochen zu unterhalten, gründet sich nur auf die neuere Vorschrift des a. L. R. welches in dem vorliegenden ältern Fall ausser Anwendung ist. Es kommt also bey der ersten Beschwerde nur darauf an, ob die Appellantin ein Versprechen des Gegners für sich hat? Dies will sie jetzt durch den angetragenen und von ihm angenommenen Eyd beweisen und es muß daher auf dessen Ableistung erkannt werden. Was den Alimenten Satz anlanget: so ist der im vorigen Erkenntniß bestimmte Betrag a 1 rt. bey jetzigem hohen Preise der Lebens mittel offenbar un zu reichend, und wäre Appellat auch nur Eigenthümer eines Oderkahns. So wäre er als solcher doch schon im Stande und als Vater überhaupt verpflichtet, völlig ausreichende Alimente zu geben, weshalb ad Grav: 2. die monatliche Alimente auch dem Appellantischen Antrage auf 1 rt. 8 g. haben erhöht werden müssen.

Jahrgang 1796

S. 446 b – 447

Jonas ./ Wulff

Publ. den 4t. Aug. 1796.

In Sachen der Anne Catharine Jonas zu Schrepkow Kl. und Appellantin, wider den Knecht Friedrich Wulff zu Kletschkau Bekl. und Appellaten

Erkennen p.

Daß Formalia Appellat: für berichtet anzunehmen, quoad Materialia, auch Sententia a qua de publ. den 14 oct. a. pr. wegen der erkannten Alimente dahin zu reformiren: daß solche nicht auf 8 rthr. jährlich, sondern auf zehn rthr. festzusetzen; im übrigen aber gedachtes Erkänntniß zu bestätigen, und auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

An Tauf und Entbindungs Kosten hat Kl. in 1. Instanz nur 3 rt. gefordert und da darauf erkannt worden, hat sie in Ansehung dieses Punktes keine Beschwerde.

Dagegen sind 10 rt. jährliche Alimente für Kl. das gewöhnlichste und geringste, was erkannte werden kann, eben so, als der geringe Unterschied von 2 rt. jährlich auf die Vermögenheit des Bekl. keinen Einfluß haben kann.

Er hat geständlich 16 rt. Lohn, und er kann nicht leugnen, als Postknecht einen besondern Nebenverdienst zu haben, wenn er ihn gleich nicht zu 40 rt. eingestehen will. Ueberdem gesteht er auch 40 rt. aus dem Väterl. Hofe zu bekommen, und es hat also in allem Betracht das jetzige Erkänntniß wie geschehen, ausfallen müßen.

(LS) v. Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 448

Bartzin ./. Liebmann

Publ. den 28 Julii

In Appellations-Sachen der Caroline Bartzin, Kl. und Appellantin, an einem, wider den Schutz-Juden Herz Liebmann, Bekl. und Appellaten am andern theile

Erkennen p.

Daß die Formalien zwar richtig, die Beschwerden in der Sache selbst, jedoch unerheblich, und mithin das Erkenntniß vom 25 Febr. 1796.

aus den darin angeführten Gründen, und weil der von der Appellantin noch in dieser Instanz vorgeschlagene Zeuge Ternow, der bekunden sollen, daß der Appellat den Beyschlaf gegen ihn gestanden, diesen nie gesehen hat, die Außagen mehrerer vorgeschlagener Zeugen, die dieses wieder von dem Ternow gehöret, bey deßen Widerspruch nichts releviren würden,

nicht nur lediglich zu bestätigen, sondern auch die Appellantin, die dem Appellaten verursachte Kosten dieser Instanz, nach deren vorheriger Angabe und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig.

V. R. W.

(L S) von Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 457 – 458

Luckin ./ Schneider

Publ. den 8 Sept: 1796.

In Sachen der Dienstmagd Sophie Luck Kl. und Appellantin, wieder den Johann Schneider, Bekl. und Appellaten

Erkennen pp.

daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 23 April a. c. lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz praevia liquidat. et moderat. zu erstatten.

V. R. W.

In Ansehung der Alimente fürs Kind, ist die Beschwerde deswegen unerheblich, weil nach dem Väterlichen Testament der Bekl. den Hof qu: noch 2 Jahre mit der Mutter gemeinschaftlich hat, und nicht mehr als seine Natural Bedürfniße erhält, nach den Jahren erhält er zwar den Hof, muß aber seinen Geschwistern 400 rt. daraus herausgeben und er hat sonst nur 68 rt. 5 g. an Erbtheil bekommen.

Ueberdem kommt ihm das Zeugniß des Justitz-Amts zu statten, wornach ein Bauer zu Rübenhorst nie etwas übrig, und den Hof nur als ein Mittel hat, sich von einem Tage zum andern zu ernähren. Der Curator des Kindes bezeugt das auch als Dorfschulze, und in den 4 Jahren reicht das erkannte Alimentations Quantum auf dem Lande hin, zu mahlen die Verbindlichkeit zum Mitunterhalt hinzu kommt.

Die Zweite Beschwerde fällt deswegen weg, weil die Befugniß des Vaters das Kind nach den 4. ersten Jahren zur Natural Verpflegung zu sich zu nehmen, gesetzmäßig ist und kann ihm als eine Erleichterung des oner alimentandi rechtlich nicht entzogen werden.

Was endlich 3tens die 12. wöchentliche Verpflegung der Kl. anbetrifft, so kann darauf nicht erkannt werden, theils, weil darüber in erster Instanz nichts verhandelt ist, theils fällt die Zeit des ersten Beyschlafs nicht in die Zeit der Gesetzes Kraft des allgemeinen Land-Rechts, und dann ist überhaupt da die Vorschriften wegen des unehelichen Beyschlafs auf den ersten Titel des zweyten Theils beruhen, und dieser nach der Verordnung vom 7t. Jul. annoch suspendirt ist, keine Anwendung hirvon zu machen. Es hat also hier nach die Bestätigung des vorigen Urteils überall kein Bedenken gehabt.

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 465 b – 466

Leppin ./. Tornow

Publ. den 26 Sept. 1796

In Sachen des Knechts Christian Leppin zu Rohrlack Bekl. und Appellanten, wider die Sabine Tornow Kl. und Appellatin

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 19 Marti lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Dem bloßen Leugnen des Appellanten stehen

- 1) Zwey unverdächtige Zeugen entgegen; die zwischen beiden Theilen einen langen, und vertrauten Umgang bekunden.
- 2) Hat Bekl. schon mit einer andern Frauens Persohn ein Kind außer der Ehe erzeugt, er ist also jemand zu dem man sich der That versehen kan.
- 3) Kan Bekl. der Kl. in Ansehung ihres unbescholtenen Lebenswandels nichts zur Last legen, und es kommt hinzu, daß er außer dem Geschlecht auch noch älter wie die Kl. an Jahren ist, mithin er sich bey den gegenseitigen Behauptungen schon eher des Angrifs auf der Kl. Unschuld verdächtig gemacht hat. Die Forderungen sind vom Bekl. selbst eingeräumt, und wenn gleich die Verpflegungs Kosten von 7 rt. nicht völligen Grund haben, so kommt doch dagegen Bekl. mit den Aliment Kosten gut weg.

Es hat also die Bestätigung des vorigen Urteils erfolgen müßen, wovon die Verurteilung des Bekl. in die Kosten eine Folge ist.

(L S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 476 – 477

Kortmannin ./ v. Herzberg

Publ. den 13 Oct: 1796

In Sachen der Marien Sophien Klugin, jetz verehel. Kortmannin, in Beistand ihres jezigen Ehemannes und des ihrem außer der Ehe erzeugten Kinde zugeordneten Vormundes, Kl. u. Appellanten eines, gegen den Rittmeister: Grafen v. Herzberg auf Britz, als Universal Erben des verstorbenen Staatsministers Gr: v. Herzberg, Bekl. u. Appellaten andern Theils

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm V. G. G. König von Prs. p. für Recht:

daß zuförderst der J. C. Benecke schuldig, sich binnen 14 Tagen bei 2 rt. Strafe von Seiten des Bekl. ad acta gehörig zu legitimiren, hiernächst Formalia Appellationis richtig, auch in der Hauptsache Sententia a qua vom 11. April c. bei der 4ten Beschwerde der Kl. dahin zu ändern, daß die erkannte alimente monathl. nicht auf zwei, sondern auf sechs Thaler festzusetzen, bei allen übrigen Beschwerden aber gedachtes Erkenntnis ledigl. zu bestätigen, u. Kl. von den Kosten dieser Instanz $\frac{3}{4}$, der Bekl. aber $\frac{1}{4}$ zu tragen gehalten. V. R. W.

Denn bei der ersten Beschwerde ist zwar unter den Rechtslehren die Frage, ob die Geschwächte in dem Fall wenn sie von einem verehel. Mann geschwängert worden, eine Abfindung fordern könne, sehr streitig. Es kommt aber gegenwärtig darauf nicht an, da die Kl. noch vor angestellter Klage sich verheiratet hat, u. diese Ehe noch fort dauert. Alsdann verliert die Geschwächte nach der Ausführung Quistorps in seinen Beiträgen S. 714 dergl. in seinen rechtlichen Bemerkungen S. 252 allen Anspruch auf dergl. Entschädigung, deren sie sich durch diese Handlung stillschweigend begeben hat. Diesem tritt das A.L. R. Th. 2. Tit: 1. § 1092. bei, u. hiernach muß nach dem § 7. des Patents, da in dem gedachten §. eine bisher zweifelhafte Sachfrage bestimmt worden, diese Beschwerde als unerheblich verworfen werden.

In Ansehung der zweiten, oder wie sie firmirt ist, der ersten Beschwerde, wegen des in Sent. a qua erkannten Erfüllung Eides, muß es bei diesem verbleiben, da zwar die von dem abgehörten Zeugen bekundete Umstände nur starke Vermuthung geben, daß der verstb. Staats Minister v. Herzberg Vater des Kindes sei, nach bisherigen Rechten aber sowohl, als auch dem A. L. R. Th. II. T. I. § 1109. nicht zureichen, einen vollständigen Beweis auszumachen.

Die dritte Beschwerde ist für nicht devolviert zu erachten, da bereits der klagende Vormund durch das Decr: v. 1. Oct. 1795 mit dieser Forderung abgewiesen war, weil der Erblasser mit Hinterlaßung eines Testaments u. einer Ehegattin verstorben, u. diese Abweisung notorischen Gesetzen gemäß ist.

Hingegen ist die 4te Beschwerde erheblich, da die Alimente des Kindes nur mit 2 rt. monathl. festgesetzt worden.

Hiervon ist in voriger Sentenz kein Grund angeführt. Die Kl. hatte gleich anfangs 6 rt. monathl. gefordert, u. behauptet daß der verstorb. Minister solange er gelebt, u. bis 1. Jun:

1795 soviel bezahlt habe. Da Bekl. (...) nur hirbey überhaupt litem negative, u. da die eine Zeugin nach fol. 36. bezeuget daß sie in den ersten dritt halb Jahren, da sie das Kind bei sich gehabt, das monatliche quantum, das die Kl. von dem Grafen erhalten 5 rt. in der Folge aber leztere, als sie das Kind selbst zu sich genommen, nach ihrer Aussage 6 rt. bezahlt erhalten, dies quantum auch in Ansehung des so beträchtlichen Nachlaßes des Ministers nicht zu hoch ist; so hat hiernach Sententia a qua abgeändert werden müssen. Endlich ist das lezte Gravamen wegen erkannter Compensation der Kosten erster Instanz ungegründet, da theils auf einen Erfüllungs Eid erkannt, theils Kl. abgewiesen worden.

(L.S.) v Wyckersloot

4 rt. Urt. Geb.

$\frac{3}{4}$ von Seiten der KL. und

$\frac{1}{4}$ von Seiten des Bekl.

Jahrgang 1796

S. 502 – 503

Kickisch ./ Grothen

Publ. den 24. Nov. 1796

In Sachen des Herrschaftl. Jägers Wilhelm Kickisch, Bekl. und Appellanten wider die Friderique Grothen Kl. und Appellatin.

Erkennen pp.

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch ad Grav: 1. und 13. Sent: a qua de publ. den 1 Febr. dahin zu reformiren, daß das Ausstattungs Quantum auf zehen rt. herunter zu setzen und die Caution von 200 rt. auf zuheben, dagegen Appellant nur schuldig, sobald er sich außerhalb der Provinz begiebt, die erkannten Alimente auf ein Jahr vorauszuzahlen, in Ansehung deren Quanti, das vorige Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser, und der vorigen Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Die Alimente sind nicht zu hoch, wenn man dabey in Anschlag bringt,

- a) daß der Bekl. zwar kein eigenes Vermögen besitzt, doch dagegen 8 rt. monatlich Tractament gehabt hat, wovon er füglich 1 rt. abgeben kann. Zur Zeit des Erkenntnißes, ist er zwar brodlos gewesen, und hat sich in Angermünde aufgehalten. Dies ist aber ohne Zweifel seine Schuld da es ihm bey seiner Dienstfähigkeit an Unterkommen nicht fehlen mußte.
- b) ist ihm überlaßen, das Kind nach 4. Jahren zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, er darf also wenn er will, nur auf kurze Zeit die Alimente an Geld leisten, binnen welcher Zeit das Kind besondere Pflege, und Wartung erfordert.

Hiernächst sind zehn rt. Ausstattungs Gelder, der gewöhnliche Satz auf dem Lande, und für die Kl. um so mehr hinlänglich, als sie nur eines Einliegers Tochter, und dies Quantum dem Verdienst des Bekl. angemessen ist.

Die erkannte Caution von 200rt. übersteigt nicht nur das erkannte Alimenten Quantum, sondern ist auch deswegen unstatthaft, weil Bekl. sich nicht der Flucht und am wenigsten außer Landes, verdächtig gemacht hat, zur Cautionsleistung eignet er sich überhaupt nicht, und da er in dem Fall daß er die Provinz verläßt, schwieriger zu belangen seyn möchte, statt der Kl. dadurch zu helfen, daß die erkannte Praenumeration auf ein Jahr erstreckt wird, indem es im Lande der Kl. doch daran nicht fehlen muß, promte Justitz zu erlangen, und so wie ein jeder sich um seinen Schuldner bekümmern muß, es ihre Sache ist, den Aufenthalt des Bekl. nachzustreben, zu mahlen sie es sich selbst beymaßen muß, sich mit einer, in Ansehung des Aufenthalts unsichern Mannsperson abgegeben zu haben; Zur Zeit des Erkenntnißes sich aber Bekl. noch in Angermünde aufgehalten hat. Es hat also überall wie geschehen, erkannt werden müßen.

(L S) von Wyckersloot

Armen Sache

Jahrgang 1796

S. 505

Wegera ./ Türckin

Publ. den 28 Nov: 1796.

In Appellations-Sachen des Musicanten Alexander Wegera Verklagten und Appellanten, wider die Dorothea Sophia Türckin, in Beystande ihrer Aeltern, und in adhaesione des Schumachermeisters Schulze als Vormundes des von der Türcken gebohr. unehel. Kindes, Kl. und Appellaten

Erkennen p.

daß Sententia a qua des Magistrats zu Angermünde de publ. den 6ten Juni 1795, mit der Maßgabe:

daß die Tauf-Gebühren wie sich von selbst versteht, auf 1 rt. 4 g. festzusetzen, lediglich zu bestätigen und Appellant die Kosten dieser Instanz den Appellaten, dach deren vorhergegangener Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten.
V. R. W.

Denn alles was Appellant in beyden Instanzen angeführet hat, gehet dahin, daß die Klägerin schon vor dem Beyschlaf am 27t. April 1794 mit andern Unzucht getrieben habe. Dies kann aber weder das Suppl. hindern, noch den Verklagten von den Alimenten, sondern nur von der Vergütung pro defloratione befreyen, und hierauf ist nicht erkannt. Übrigens hat sich Appellant gleich der Klägerin geständlich mit andern abgegeben; über dem aber ersterer sich durch sein umfängliches Leugnen und Widersprüche geschadet, fol. 2. act. I. Instanz: fol: 6. act: II. inst: fol: 14: act: I. Inst:

folgich mußten die Vorschriften des Allgem. Ld. R. P. II. Tit: § 1118 und der Process Ordn: Tit: XIII. § 24.

hier Anwendung finden. Woraus sich dann die Nothwendigkeit des bestätigenden Erkenntnißes und der Verurtheilung in die Kosten von selbst ergibt.

(L.S.) von Wyckersloot

A. S.

Jahrgang 1796

S. 516 b – 517

Salomon ./David

Publ. d. 29. Dec: 1796.

In Sachen des Schutzjuden Selig Salomon aus Rathenow Bekl. u. Appellanten, wieder die unverehel. Friedrique David Kl. u. Appellatin.

Erkennen pp hiermit für Recht:

Daß zwar formalia Appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. d. 11. Aug: a.c. ledigl. zu bestätigen, u. Appellant gehalten, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angebe u. richterl. Festsetzung zu erstatten. Die Instructgeb. werden 8 rt. Stp. g. 1 rt. 8 g. u. Bmgeb. 18 g. festgesetzt. V. R. W.

Es ist genug daß Bekl. nicht leugnen kann, sich zu der von ihr angegebenen u. also zu einer solchen Zeit mit ihr eingelaßen zu haben, daß nach dem rechtl. Lauf das Kind von diesem Beyschlaf erzeugt anzunehmen ist, u. dies ist hinlängl. ihn zur Alimentation des Kindes für verbunden zu erkennen. Kl. gesteht auch schon selbst, daß sie nicht als Jungfer zu Bekl. gekommen sey, u. macht daher auch (nicht) die Forderungen, die sie entgegen gesetzten Falls hätte machen können.

Die Ausflucht, daß die Kl. sich von dem Hirsch Magnus abfinden laßen, berift die Rechte eines dritten, u. kann Bekl. nicht zu statten kommen.

Ebenso wenig läßt sich wieder die erkannten Entbind und Beschneidungskosten so wie wieder das Aliments-Quantum etwas einwenden.

In erster Instanz hat Bekl. deren Bestimmung der Festsetzung des Richters schlechthin überlaßen, u. wenn er gleich in 2ter Instanz sich zu deren Entrichtung nicht vermögend erklärt, so hat er doch sein Unvermögen so wenig aufgeklärt, als weniger noch erwiesen.

Das Armen Attest, welches er hat beibringen wollen, ist nicht beigebracht, u. was er von erlittenen Unglücksfällen sagt, ist blos so hingeworfen, ohne die geringste Aufklärung darüber zu geben.

Es hat also überall auch wegen der Kosten, als eine Folge davon, wie geschehen, erkannt werden müßen.

L. S. v Wyckersloot

4 rt. Urt. Geb.

8 rt. p. Instr.

1 rt. 8 g. Stemp.

18. für den BMeister

Jahrgang 1796

S. 541 – 542

d. 13t. Octbr. 1796

In Sachen des Jägerburschen Johann Kortmann zu (...) in Beistand seines Vaters des Jäger Martin Kortmann zu Lichterfelde, Beklagten und Appellanten, wider Louise Schwerdt zu Lichterfelde in Beistand ihres Vaters, Gerichtsdieners Schwerdt, und in adhaesion des ihrem Kinde bestellten Curatoris Gerichts Mann Torge, Klägerin und Appellaten

Erkennen pp.

daß Formalia der Appellation richtig, auch quoad materialia Sententia a qua der von Splittgerberschen Gerichte zu Lichterfelde de publ. den 20ten Juny 1796. dahin zu ändern, daß Beklagter die Alimente für das mit der Klägerin erzeugte Kind nicht mit 1 rt. monatlich zu entrichten gehalten, sondern diese Alimente auf 16 rt. (wohl g.) für den Monath festzusetzen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und auch die Kosten dieser Instanz, gleich denen von der vorigen, zu compensiren u. niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe

Soviel 1, die erste und Haupt Beschwerde betrifft, so könnte es nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Allgem: Ger: Ordnung Th. 1 Tit 13. § 24. 26. 28 auf keinen nothwendigen Eid ankommen, weil Klägerin den Grund der Klage auch nicht einmal zum Theil erwiesen hatte, auch keine rechtliche Praesumtionen dem einen als dem andern Theile zu statten kommen. Allein in Schwängerungs Sachen treten die besonderen Grundsätze des Allgemeinen Landrechts ein, welche auch innerhalb der noch fortdauernden Suspension der ersten 3 Titel des 2t. Theils nach Anleitung des Rescripts vom 22t. Decbr: 1794

Beiträge zur Kenntniß der Justiz Verfassung pp von Eisenberg und Stengel pag: 50.

in Ansehung aller nach dem 1t. Juny 1794 erfolgten Schwängerungen, zur Direction dienen sollen, sodann die Landrechtlichen Bestimmungen den klaren und unstreitig recipirt gewesen Römischen Rechten nicht entgegen sind, oder, sofern sie unter die Mittel gehören, der Verheimlichung der Schwangerschaft und dem Kindermorde vorzubeugen. Von solcher Art sind ohne Zweifel die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen des erleichterten Beweises der Schwängerung

Th. II. Tit: 1. § 1104. fol.

Von den darselbst festgestellten gesetzlichen Vermuthungen zum Besten der Geschwächten sind gegenwärtig gar keine vorhanden. Klägerin hat nicht einmal bescheinigen können, daß zur Zeit der möglichen Empfängnis ein vertrauter Umgang zwischen ihr und dem Beklagten bestanden habe. Auch ist keiner von beiden Theilen einer schlechten Aufführung verdächtig. Indeßen ist doch die Wahrscheinlichkeit offenbar für die Angabe der Klägerin, da Beklagter nur soviel eingesteht, daß er sich seit Michael 1795 mit der Kl. öfters fleischlich vermischt

habe. Hieraus folgt zwar noch nicht, daß es, wie Klägerin behauptet, schon vorher, und zwar zwischen den 31t. May und 24t. Juny 95 zum Beyschlaf gekommen sein mußte, allein dieses ist doch einigermäßen zu vermuthen, wenn man den Umstand mit in Betracht zieht, daß Beklagter während jenem frühern Zeitraum geständlich einigemal nach Lichterfelde, wo Klägerin wohnte, zum Besuche seiner Eltern gekommen war.

U. G. A. fol. 3.

Außerdem vermindert es die Glaubwürdigkeit des Beklagten, wenn er den Umstand, daß Klägerin vor dem ersten mit ihm geflogenen Beyschlaf schon mit andern Mannspersonen zu thun gehabt haben soll, erst in dieser Instanz vorgebracht hat, ohnerachtet er doch schon vor angefangenem Prozeß von der Klägerin selbst gehört haben will, daß sie vorhin mit seinem Bruder zugehalten habe. Diese späte Nachbringung eines ihm längst bekannten Umstandes, den er für erheblich halten mußte, macht ihn einer vorsätzlichen Zurückhaltung der Wahrheit überhaupt verdächtig.

Diesem tritt ferner hinzu, daß zu folge A.L. R T. I. c. § 1118 im zweifelhaften Falle allemal eher auf den Erfüllungseid der Klägerin als auf den Reinigungseid des Beklagten erkannt werden soll. Diese Vorschrift welche den Fall voraussetzt, wenn der Beyschlaf geleugnet wird, muß im gegenwärtigen Falle um so mehr Anwendung finden, als der Beklagte den Beyschlaf zugestanden, u. nur der Angabe der Klägerin von der Zeit desselben widersprochen hat.

Es ist also aus diesen Gründen die Klägerin zum nothwendigen Eide vorzüglich qualificirt, u. die dagegen gerichtete Beschwerde des Beklagten von keiner Erheblichkeit.

Die in dieser Instanz von ihm nachgeholt Eides Delation darüber, daß Klägerin zur Zeit der Empfängniß mit mehreren Mannspersonen zugehalten habe, ist unzuläßig. Sowohl nach bisherigen Gesetzen

Conclusum der Gesez Commission vom 11t. Octbr: 1782 in den Beiträgen zur juristischen Litteratur B. 8. pag. 78

als nach dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit: 2. §. 619. 620 kann die Ausmittelung mehrerer Zuhalter den in Anspruch genommenen Beklagten von der Last der Alimentation nicht befreien. Bloß in Hinsicht des Deflorations Quanti würde der nachgebrachte Einwand releviren, wenn Beklagter wegen dieser Forderung insbesondere appellirt hätte. Dies ist aber nicht geschehen, so wie überhaupt der Beklagte mit diesem Einwande nur einen Verdacht einer schlechten Aufführung gegen die Klägerin begründen will, die von nothwendigen Eide ausschließen könnte. Dieser Verdacht würde aber keinesweges die Vermuthung überwiegen, welche nach obigem dem Beklagten entgegen stehen. Es kann daher diese Eides Zuschiebung in keinem Betracht von rechtlicher Wirkung seyn.

2) In Absicht der 2t. Beschwerde wegen Heruntersetzung der auf 1 rt. monathl. bestimmten Alimente des Kindes, könnte zwar nach den Grundsätzen des Allg. L. R. I. c. § 626 dieser Betrag zugebilliget werden. Allein nach den Vermögens-Umständen des Beklagten würde ihm die Leistung so hoher Alimente unmöglich fallen, da er als Jägerbursche keinen Lohn verdient, und von seinen dürftigen Eltern keine Unterstützung hat. Mann kann daher die

Aliment Leistung nur auf den mäßigen Satz von 16 g. monatlich festsetzen, welcher nach den Umständen nach kaum zu passiren wäre, wenn sich nicht der Beklagte eventualiter zu Entrichtung der Alimente im solchem Betrage verstanden hätte.

3) rechtfertigt sich ad Grav. 3. die erkannte Tragung der Kosten auf den Fall, wenn Klägerin den nothwendigen Eid leisten sollte, aus der Allgem. Gerichts Ordnung Th. 1 Tit: 23. §. 3. no:
4. Es hat daher, wie geschehen, auf Abänderung und rep.: Bestätigung des vorigen Urteils erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 543

den 15t. Decbr. 1796.

In Sachen des Wirthschafts Schreibers zu Tinnow Carl Schulze, Bekl. und Appellanten wider die Marie Sophie Elisabeth Werner, Kl. und Appellatin

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia appellationis für berichtigt anzunehmen, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. d. 21t. Septbr: a. c.

da bey den Geständnißen des Bekl. und Appellanten das A. L. R. Th. 2. T. 1. § §. 1111. 1112. et 1118. offenbar dahin für die Kl. entscheidet, daß sie zum Erfüllungs Eide gelaßen werden muß, und wenn sie solchen ableistet die erkannte Abfindungen rechtlich und völlig mäßig sind.

Lediglich zu bestätigen, und Appellant nicht nur schuldig der Kl. die Kosten dieser Instanz praevia Liquidatione et Moderatione zu erstatten sondern auch 4 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen.

Von Rechts Wegen

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1796

S. 586 b

Scholler ./ Pugeln

den 15 Decbr. 1796.

In Sachen des Seidenwirker=Gesellen Scholler, Beklagten und Appellanten wider die verehl. Grenadierfrau Pugel zu Potsdam, Klägerin und Appellatin,

Erkennen p.

Daß zwar Formalia adpellationis richtig; quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 4. Juny a. c.

da Appellant wenigstens 1 rt. 12 g. wöchentlich verdient, und davon $\frac{1}{4}$ zur Alimentation seines Kindes mit 9 g. abzugeben, das geringste ist, was ihm zuerkannt werden kann,

lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

V. R. W.

vWyckersloot.

Gratis.

Jahrgang 1796

S. 587

Schwarz ./ Retzlaffin

den 22. Decbr: 1796.

In Appellations-Sachen des Strumpfmacher Gesellen Johann George Gottfried Schwarz, Verklagten und Appellanten eines wider die Anne Eleonore Retzlaffin, Klägerin und Appellatin andern Theils;

Erkennen p

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache das Urteil erster Instanz des hiesigen Stadtgericht de publ. den 1 Jul 1796.

weil Verklagter kein Vermögen hat, wöchentlich nur 1 rt. 12 g. verdient, einen 70 jährigen Vater ernähren hilft, und Klägerin eine Tochter des Bauernstandes ist, welche schon ein uneheliches Kind gehabt hat,

dahin zu ändern, daß Verklagter nicht 1 rt. 12 g. sondern nur 1 rt. monatliche Alimente für das mit der Klägerin erzeugte Kind zu bezahlen schuldig; übrigens aber gedachtes Urteils zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

v Wyckersloot

gratis

Jahrgang 1796

S. 595 – 596

Verehl. Zerbst ./ Rönnefarth

d. 12. May 96

In Sachen der Marien Sophien Dreetz verehl. Zerbst Klägerin und Appellantin wieder den Kossäten Joachim Rönnefarth, Bekl. und Appellaten

Erkennen ppp

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 1ten Febr: a.c. lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten, auch 2 rthr. Succumbenz-Gelder zu erlegen. V. R. W.

Wegen der Alimente fürs Kind hat Appellantin gar keinen Klagegrund, denn theils war dies gegenwärtig eigentlich des Curatoris Sache, theils kommt sie auch zu spät damit, da sie selbst gesteht, daß sie solches noch bis zum 6 July 1798 zu unterhalten schuldig sey.

Vor ihr Theil können beide Kläger nicht leugnen, daß sie zu ihrer Abfindung 100 rt. erhalten und sich dadurch schon völlig befriediget erklärt haben. Klägerin hat auch in Gefolge deßen ihrer Klage gerichtlich und bündig entsagt. Kann sie nun schon dem Kinde hierdurch nicht praejudiciren; so kann sie deswegen ihre Klage, der sie schon einmal entsagt hat, nicht wieder anstellen, sondern es wäre des Curatoris Sache welcher nur, wenn es der Curandin an Alimenten fehle, Klagen müßte und könnte.

Sollte es aber auch noch auf den Eid ankommen, so gebührt dem Bekl: darunter auf alle Fälle der Vorzug vor der Klägerin.

- 1) variiret sie auf verschiedene Weisen in der Angabe der Zeit des Beischlafs, und es wird dadurch sehr zweifelhaft und verdächtig, ob solche Angaben überall richtig sind.
- 2) Hat sie eingeständlich schon ein uneheliches Kind zur Welt gebracht und ihr Lebenslauf ist daher nicht so tadelfrei wie der des Bekl., von dem nicht soviel als gegen die Klägerin auf gekommen ist.
- 3) Hat sie in dem Protocoll vom 28ten Octobr. 1789 erklärt: Sie wolle den Bekl. der keinesweges mit ihr etwas thun gehabt, hiermit von der Vaterschaft freysprechen und vor Gott bekennen, daß er darum ganz unschuldig sey.

Solche Erklärungen geben wenigstens großen Leichtsinns zu erkennen, und wiederrathen einer Person von solcher Sinnesart einen nothwendigen Eid abzufordern. Was das geforderte ½ jährige Lohn anbetrifft, so hat Klägerin eigentlich beim Stiefvater des Bekl: gedient gehabt und das ihr entgangene Lohn kann sie also nur von diesem fordern.

Der Grund sich an Bekl: zu halten, wie er durch seine Schwängerung schuld daran sey, daß sie früher aus dem Dienst gehen müßen, hält auch nicht Stich, da sie theils noch besondere Entschädigung von diesem fordert, theils sich auch mit ihm verglichen hat, und dann endlich er auf alle Fälle nur zu den Tauf und Entbindungskosten und zu

sechswöchentlichen Alimenten gehalten wäre. Aber auch dies kann sie wegen des Vergleiches nicht fordern, und denn hat der Stiefvater des Bekl: ihr versprochen gehabt, sie nach dem Dienste zu sich zu nehmen, und bis nach gehaltenen Wochen zu unterhalten.

Es constirt nicht, ob Klägerin hiervon nicht Gebrauch gemacht hat, hat sie es nicht gethan, so war es ihre Schuld, woran sie die Folgen sich selbst beyemeßen muß. Hiernach hat das vorige Erkenntniß bestätigt werden müßen.

(L. S.) v Wyckersloot.

4 rt. U. G.

2 rt. Succ. Gelder